

**Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen
der Stadt Germering (Friedhofsgebührensatzung -FGS-)
vom 10. November 2016**

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) folgende Satzung:

**1. Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
3. Die Aufrechnung von Gebührenschulden mit anderweitigen Forderungen gegen die Stadt oder ihre Eigenbetriebe ist nicht zulässig.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

2. Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering festgelegte Nutzungszeiten (vgl. § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung):

a) Familiengrab überbreit, 4 Plätze	1.200,-- Euro
b) Familiengrab, normalbreit, 4 Plätze	1.050,-- Euro
c) Reihengrab, 2 Plätze	650,-- Euro
d) Sondergrab und Gruft	1.450,-- Euro
e) Urnengrab, groß	600,-- Euro
f) Urnengrab, klein	450,-- Euro
g) Kindergrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,-- Euro

Urnennischen, Waldfriedhof

	Ersterwerb / Wiedererwerb
h) Urnennischen, 2 Plätze (inkl. Granitplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	600,-- € / 450,-- €
i) Urnennischen, 4 Plätze (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	790,-- € / 520,-- €
j) Urnennischen, 6 Plätze inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	1.075,-- € / 670,-- €
k) Urnennischen, 8 Plätze (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung) (inkl. Bronzeplatte <u>ohne</u> Beschriftung beim Ersterwerb)	1.330,-- € / 790,-- €

Urnennischen, Friedhof St. Martin

	Ersterwerb / Wiedererwerb
l) Urnennischen, 2 Plätze (ohne Platte aus Bronze bzw. Edelstahl in Feld 8)	450,-- € / 450,-- €
m) Urnennischen, alt, 4 Plätze (ohne Platte)	520,-- € / 520,-- €
n) Urnennischen, neu, 4 Plätze (inkl. Muschelkalkplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	680,-- € / 520,-- €

Sonstige Urnengräber (anonyme Urnengräber und Urnengräber unter Bäumen)

o) Anonymes Urnengrab im Urnenfeld (einmalige Gebühr) 240,--
(bei einer anonymen Urnenbestattung nach Ablauf der Ruhezeiten wird keine Grabgebühr erhoben)

p) Urnengräber unter Bäumen:

aa) Einzelurnengrab	zzgl. Bronzeplatte (vgl. cc))	320.-- €
bb) Partnergräber (Belegung mit 2 Urnen)	zzgl. 2 Bronzeplatten (vgl. cc))	640.-- €
cc) je Bronzeplatte (mit gegossener Beschriftung inklusive Montage)		320 -- €

Hinweis zu den Urnennischen / Urnengräber unter Bäumen:

Beim Ersterwerb von Urnennischen und -stelen fallen zusätzliche Kosten für die Stadt für die notwendigen Abdeckplatten aus Bronze, Stein oder Granit an, soweit diese von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Daher ist die Gebühr beim Wiedererwerb einer Grabstätte geringer).

2. Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit (vgl. § 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung: 10 Jahre) zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (vgl. §§ 16 Abs. 2 und 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird ein der Verlängerungszeit entsprechender Anteil der nach Abs. 1 anfallenden Grabgebühr erhoben. Dies gilt für alle Bestattungsarten. Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts (§§ 16 Abs. 6 und 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Eine Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|-------------|
| 1. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses | 150,-- Euro |
| 2. Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus einschließlich Öffnen und Schließen des Schaugangs, Annahme von Blumen und Kränzen, Grundausstattung mit Trauerschmuck | 20,-- Euro |
| 3. das vorübergehende Einstellen einer Leiche im Leichenhaus (Hinterstellung) je angefangenen Tag | 35,-- Euro |
| 4. Benutzung von Kühlsarkophagen (Klimatruhen) je angefangenem Tag | 20,-- Euro |
| 5. die Benutzung des Sezierraums eines Leichenhauses einschl. Reinigung | 260,-- Euro |
| 6. die Benutzung einer städtischen Aussegnungshalle | 160,-- Euro |
| 7. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses anlässlich einer Urnenbeisetzung für die Dauer von bis zu 15 Minuten, wenn bereits eine Gebühr nach Ziff. 6. angefallen ist | 40,-- Euro |
| 8. Erdbestattung in Einzel-, Familien oder Sondergrab bis zu einer Bestattungstiefe von 2,50 m einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Transport des Sargs zum Grab, Graböffnen, Beisetzungsakt und Grabschließen, Tätigkeit der Sargträger | 200,-- Euro |
| 9. Abfuhr überschüssigen Erdmaterials | 50,-- Euro |
| 10. Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Bestattungstiefe bis 1,40 m, einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Transport des Sargs zur Grabstätte, Beisetzungsakt und Grabschließen, Tätigkeit der Sargträger | 100,-- Euro |
| 11. Urnenbeisetzung in einem Erdgrab oder einer Urnenische | 30,-- Euro |
| Transport der Urne zur Grabstätte, Öffnen der Grabstätte, Beisetzungsakt und Schließen der Grabstätte, Tätigkeit der Urnenträger | |

12. Benutzung des Verabschiedungsraumes (im Friedhof St. Martin): 80,-- Euro

§ 6

Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen

- | | |
|---|-------------|
| 1. Leichenausgrabung, Entnahme von Gebeinen oder Gebeineresten | 200,-- Euro |
| je weitere Leichenausgrabung aus demselben Grab | 80,-- Euro |
| je weitere Entnahme von Gebeinen aus demselben Grab | 52,-- Euro |
| 2. Wiederbestattung von Leichen | 200,-- Euro |
| 3. Wiederbestattung von Gebeinen oder Gebeineresten | 100,-- Euro |
| 4. Urnenausgrabung aus einem Erdgrab, Urnenverlegung aus einer Urnenische | 30,-- Euro |
| je weitere Urne aus derselben Grabstätte | 10,-- Euro |
| 5. Wiederbestattung von Urnen in Erdgrab, Urnennische oder anonymes Urnengrab | 30,-- Euro |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Fundamentbereitstellungskosten | |
| a) für Kinder-, Urnen- und Einzelgräber | 80,-- Euro |
| b) für die übrigen Grabstätten | 150,-- Euro |

Für Fundamente, die im Eigentum der derzeitig an einer Grabstätte nutzungsberechtigten Personen stehen, wird bis zum Wechsel der nutzungsberechtigten Person keine Gebühr erhoben.

- | | |
|---|------------|
| 2. Verwaltungsgebühren | |
| a) Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
(fällt bei Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten nicht an) | 35,-- Euro |
| b) Exhumierungen | 35,-- Euro |
| c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 25,-- Euro |
| c) Schreibgebühren für die Ausfertigung einer Graburkunde, die Umschreibung und die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 10,-- Euro |
| d) Beisetzungsbewilligung für Urnenbeisetzung | 3,-- Euro |
| 3. Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuft, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu bemessen. | |

§ 8

Härtefallklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadt Gebühren im Einzelfall auf Antrag ermäßigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering vom 13.11.2000, geändert durch Änderungssatzungen vom 12.11.2003, 14.11.2005, 03.09.2007, 27.05.2009, 20.07.2010 und 16.03.2011 außer Kraft.

Germering, den 10. November 2016


Andreas Haas
Oberbürgermeister